

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden der Länderkommission
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum:  August 2022

**Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg
am 2. April 2022**

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022 – Az. 237-HE/2/22

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg am 30. Juni 2022 bedanke ich mich und freue mich über die positiven Eindrücke, welche die Einrichtung bei der Länderkommission hinterlassen hat.

Zu den Empfehlungen sowie dem weiteren Vorschlag der Länderkommission nehme ich hiermit wie folgt Stellung:

I. Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Die Länderkommission empfiehlt Einschränkungen im Rahmen der Coronapandemie in ausreichendem Maße auszugleichen.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Besucherzahl pro Gefangenem war nur zeitweise reduziert; dies ist seit November 2021 nicht mehr der Fall. Seitdem können je Besuchstermin wieder drei Besucherinnen bzw. Besucher pro Gefangenem kommen. Um die Abstandsregeln weiterhin zu gewährleisten und die Acrylabtrennungen nutzen zu können, wurde die Anzahl von gleichzeitig stattfindenden Besuchen in der Besuchsräumlichkeit von sechs Parteien auf drei Parteien begrenzt. Körperkontakte sind bei Regelbesuchen nach wie vor untersagt; allerdings fanden und finden stets im Einzelfall genehmigte Familien- bzw. Sonderbesuche statt (z. B. Vater-Kind-Besuche). Am 13. Mai 2022 wurde ein Begegnungstag im Rahmen des Angehörigenprojekts veranstaltet, an dem die Eltern von sechs Gefangenen in die Anstalt kamen und einen gemeinsamen Nachmittag mit ihren Söhnen verbrachten.

Zu Beginn und im weiteren Verlauf der Pandemie wurden die Einschränkungen in der JVA Rockenberg immer der geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Situation in der Anstalt (Personallage, Infektionslage) angepasst. Stets wurden die Einschränkungen so gering wie möglich gehalten. Die Anstalt war nach „innen“ schon seit Ende des Lockdowns im Juli 2020 wieder komplett offen und ist es bis heute; das heißt, sowohl der Ausbildungs-/Schulbetrieb sowie Behandlungsmaßnahmen (auch Gruppen) und das Sportangebot liefen uneingeschränkt. Die zeitweisen Einschränkungen beim Besuch wurden zunächst durch einen Platz für Videotelefonie ausgeglichen. Nachdem festgestellt wurde, dass die Videotelefonie gut angenommen wird, wurde ein zweiter Platz für Videotelefonie eingerichtet. Weder über Beschwerden noch in den regelmäßigen Sitzungen mit der Gefangenenmitverantwortung gab es Klagen darüber, dass die Besuchsmodalitäten zu streng seien und angepasst werden müssten; dies lag insbesondere daran, dass Sonderbesuche für Einzelfälle immer geprüft und ermöglicht wurden bzw. werden.

II. Präventive Quarantäne

Die Länderkommission empfiehlt die Dauer einer sogenannten Präventivisolation im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit so kurz wie möglich zu gestalten. Die übliche Dauer betrage in der JVA Rockenberg zehn Tage.

Die JVA Rockenberg nimmt seit Beginn der Corona-Pandemie keine Neuzugänge auf. Aufnahmeanstalt für die JVA Rockenberg ist die JVA Wiesbaden. Dort befinden sich die Neuzugänge fünf Tage in Zugangsquarantäne und werden dann mittels Schnelltest von der Quarantäne freigesetzt.

Nach Verlegung in die JVA Rockenberg wird dort selbstverständlich keine weitere Zugangsquarantäne mehr vollzogen. Eine zehntägige Quarantäne nach Verlassen der Anstalt (Gerichtstermine, unbegleitete Ausgänge) besteht gemäß der geltenden Erlasslage schon seit längerem nicht mehr, hier erfolgte eine Anpassung an die jeweilige Pandemielage, welche Lockerungen möglich machte. Bei Ausführungen zu externen Ärzten bzw. aus behandlerischen Gründen wird jeweils im Einzelfall entschieden, ob überhaupt eine Quarantäne angetreten werden muss. Wenn ja, betrug diese Quarantäne zuletzt fünf Tage. Derzeit wird nach Transporten und nicht begleiteten Ausgängen keine Quarantäne mehr verhängt. Im Übrigen erfolgte die Bestimmung der Dauer der Quarantäne immer in Abstimmung mit dem medizinischen Dienst und wurde aus rein medizinischen Gründen der jeweiligen Infektionslage draußen und in der Anstalt angepasst.

III. Besonders gesicherter Haftraum

Die Länderkommission empfiehlt den besonders gesicherten Haftraum mit dimmbarer Beleuchtung und Sitzmöglichkeiten auszustatten sowie Lichteinfall und Blick nach draußen zu ermöglichen.

a) Beleuchtung

Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in der JVA Rockenberg benötigen aus Sicherheitsgründen keine dimmbare Beleuchtung, da die alten analogen Kameras durch neue digitale nachtsichtfähige Kameras ersetzt wurden. Die Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind, können bei Bedarf eine zusätzliche Beleuchtung selbstständig ein- und ausschalten.

b) Lichteinfall und Blick nach draußen

Alle besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in der JVA Rockenberg sind nach außen mit Glasbausteinen und im Innenbereich durch eine Makrolonscheibe gesichert. Ein Einfall von Tageslicht ist hier möglich, ein Blick nach draußen nicht, da umgekehrt ein Blick nach drinnen zu verhindern ist. Hinzu kommt, dass die Fenster in den besonders gesicherten Hafträumen in Richtung der Frei-

stundenhöfe und nicht „ins Grüne“ gerichtet sind, was Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens oder seelischen Zustandes im besonders gesicherten Haftraum verbleiben müssen, eher aufbringen als beruhigen könnte.

c) Sitzmöglichkeit

Der Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird derzeit in der JVA Weiterstadt in einem Pilotprojekt erprobt. Nach Abschluss des Pilotprojektes wird über die Einführung entschieden werden.

IV. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Länderkommission bemängelt, dass Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung keinen Raum für Ausnahmeentscheidungen ließen, und empfiehlt, dass die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden sollte.

Nach § 45 Abs. 3 HessJStVollzG besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer allgemeinen Anordnung durch die Anstaltsordnung festzulegen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen sind. Im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint. Die Gesetzeslage spiegelt damit die Empfehlung wieder.

Die Hausverfügung der JVA Rockenberg setzt diese Gesetzeslage nicht wie erforderlich um. Die Anstaltsleitung wurde deshalb gebeten, die genannte Hausverfügung an die Gesetzeslage anzupassen und den erforderlichen Platz für Ausnahmeentscheidungen zu treffen sowie die Bediensteten hierfür zu sensibilisieren.

Eine Entkleidung in zwei Phasen erscheint jedoch im Hinblick auf Versteckmöglichkeiten problematisch, da es dem Betroffenen dann möglich wäre, auch einen größeren Gegenstand z. B. erst in der Hose und dann im Hemd zu verstecken.

Eine schriftliche Dokumentation jeder einzelnen Durchsuchung würde einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der vor dem Hintergrund entbehrlich ist, dass der Gesetzgeber mit dem § 46 Abs. 3 HStVollzG gerade eine Rechtsgrundlage für Routinefälle geschaffen hat, die üblicherweise eine besondere Gefahr für das Einbringen von unerlaubten Gegenständen darstellen, wobei Raum für Ausnahmeentscheidungen verbleibt.

V. Hausordnung in verschiedenen Sprachen

Die Länderkommission empfiehlt, dass die Hausordnung in verschiedenen Sprachen verfasst werden sollte.

Die Hausordnung der JVA Rockenberg wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, in welchen Sprachen sie zur Verfügung gestellt werden soll. Grundsätzlich wird der Länderkommission zugestimmt, dass es wünschenswert wäre, wenn jedem Gefangenen bei der Haftraumübergabe ein Exemplar in der Sprache ausgehändigt werden könnte, derer er mächtig ist.

VI. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Länderkommission empfiehlt, dass neben der Urinabgabe unter Beobachtung eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten wird.

Drogenkontrollen werden in der JVA Rockenberg durch Abgabe einer Urinprobe unter Beaufsichtigung von zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. Um eine Manipulation des abzugebenden Urins zu verhindern, findet die Abgabe nach erfolgter Kontrolle des Gefangenen unter direkter Beobachtung durch einen (männlichen) Bediensteten statt. Der Einsatz eines Markersystems wird zurzeit in der JVA Schwalmstadt getestet. Der Nachweis mittels Abstrich im Mund wird im Einzelfall bereits durchgeführt.

Zudem wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022 (Az. BvR 1630/21) das System der Urinkontrollen im hessischen Justizvollzug überprüft werden. Bei dieser Überprüfung wird auch die Empfehlung der Länderkommission Berücksichtigung finden.

VII. Videotelefonie

Die Länderkommission empfiehlt die Ausweitung der Videotelefonie.

Bei der derzeitigen Belegungssituation der JVA Rockenberg ist eine Erweiterung der Angebote bezüglich der Videotelefonie und auch des Regelbesuchs entbehrlich, da die vorgehaltenen Ressourcen nicht komplett ausgenutzt werden.

VIII. Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung einer Uhr im besonders gesicherten Haftraum.

Die Anbringung einer Uhr im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird aus Gründen der Sicherheit kritisch gesehen. Die JVA Rockenberg prüft, ob die Uhrzeit mittels Projektion in den Haftraum übertragen werden kann. Zudem können sich die Betroffenen jederzeit mittels Rufanlage an den Stationsdienst wenden und die Uhrzeit erfragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen meinen ausdrücklichen Dank für die unterbreiteten Anregungen auszusprechen. Die Arbeit Ihrer Stelle stellt für mich nicht lediglich ein Korrektiv dar, sondern vielmehr eine wertvolle Hilfe bei der kontinuierlichen Optimierung des hessischen Justizvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roman Poseck

Staatsminister